

Veith in Carlsruhe *ferner:*

Der Friedhof. Allgemeines Musterbuch ausgeführter Grab-Denkmalen. n. Monumente. 3. und 4. Heft (à 12 Blatt). 8. Tondruck à 15 N^g

Velten in Carlsruhe.

Weihnachtslied von Dr. Martin Luther. (Heilige Familie mit anbetenden Engeln.) Gezeichnet von J. H. Koopman. Lithographirt von S. Maier. Mit Text. gr. Fol. Chines. Papier 2 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$. Weiss Papier 1 $\frac{1}{2}$ 6 N^g

Abendlied von Paul Gerhard. (Ruhende Familie von Engeln behütet.) Gezeichnet von J. H. Koopman. Lithographirt von S. Maier. gr. Fol. Chines. Papier 2 $\frac{1}{2}$. Weiss Papier 1 $\frac{1}{2}$ 6 N^g

S. A. I. Madame la grand-duchesse Alexandra Joséphovna. Gemalt von F. Winterhalter. Lithographirt von Léon Noël. gr. Fol. Chines. Papier 2 $\frac{1}{2}$ 15 N^g

Portrait des Hofrath Redtenbacher, Direktor der polytechnischen Schule in Carlsruhe. Nach der Natur lithographirt von Hähnisch. Fol. Chines. Papier 22 $\frac{1}{2}$ N^g

Verlags-Comptoir in Berlin.

Schlacht bei Solferino. Gezeichnet von J. G. Füllhaas. Lithographirt von Jab. gr. qu. Fol. Tondruck 2 $\frac{1}{2}$

Rudolph Weigel in Leipzig.

Portrait von J. D. Passavant. Brustbild nach Julius H. gestochen von L. Sichling. hoch 4. Chines. Papier 15 N^g

Rudolph Weigel in Leipzig *ferner:*

Schaafheerde im Gebirg von einem Raubvogel angegriffen. Gemalt von Rob. Eberle. Gestochen von F. Würthle. Mezzo-Tinto. (Rheinisches Kunstvereinsblatt.) gr. Fol. 3 $\frac{1}{2}$ (Wird nur gegen baar gegeben.)

T. O. Weigel in Leipzig.

Denkmale deutscher Baukunst. Herausgegeben von Ernst Förster. 40. und 41. Lieferung. 4 Blatt Kupfer. 8 Seiten Text. gr. 4. à 20 N^g

Denkmale deutscher Bildnerei und Malerei. Herausgegeben von Ernst Förster. 40. und 41. Lieferung. 4 Blatt Kupfer. 8 Seiten Text. gr. 4. à 20 N^g

Denkmale deutscher Baukunst, Bildnerei und Malerei. Herausgegeben von Ernst Förster. 128. und 129. Lieferung. 4 Blatt Kupfer. 8 Seiten Text. gr. 4. à 20 N^g

Zeiser in Nürnberg.

Dürer-Album. Eine Sammlung der schönsten Dürer'schen Holzschnitte unter Mitwirkung und Aufsicht von W. v. Kaulbach und A. Kreling aufs Neue herausgegeben. Ausgeführt in dem Atelier von J. Döring. 9. Lieferung, enthaltend: 1) Der Prophet Elias wird von den Raben ernährt. 2) Die Vorstellung der Jungfrau im Tempel. 3) Das heilige Abendmahl. gr. Fol. Tonpapier 1 $\frac{1}{2}$ 6 N^g

Nichtamtlicher Theil.**Rechtsfälle.**

Die Lichtenberg'sche Ausgabe von Hogarth's Werken vor dem Königl. Handelsgericht zu Leipzig.

Den Lesern dieses Blattes ist vielleicht erinnerlich, daß die Dieterich'sche Buchhandlung in Göttingen auf das im Verlage der Rieger'schen Buchhandlung in Stuttgart erschienene Werk: „William Hogarth's Zeichnungen mit vollständiger Erklärung derselben von G. E. Lichtenberg, herausgegeben von Dr. Franz Kottenkamp“ als eine angeblich widerrechtliche Ausgabe hatte Beschlag legen lassen, und daß deren Bevollmächtigter, Hr. Dr. Schellwitz, eine die Entschliessungen der unteren Instanzen in Betreff der Competenz und der Beschlagnahme bestätigende Entscheidung des Königl. Sächs. Oberappellationsgerichts in Nr. 51. d. Bl. mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß brachte, „daß, wie dem Unbefangenen hieraus sofort einleuchte, der anmaßliche Ton der Abfertigung nicht immer die sicherste Bürgschaft für den endlichen Erfolg darbiete“. Der hierauf von der Dieterich'schen Buchhandlung durch Hr. Dr. Schellwitz bei dem Königl. Handelsgericht zu Leipzig anhängig gemachte Rechtsstreit ist nun in jüngster Zeit durch das nachstehende Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts daselbst durchaus zu Gunsten der Rieger'schen Buchhandlung entschieden worden, woraus jedem Unbefangenen sofort einleuchtet, daß bei der Beurtheilung der Rechtsfrage vom materiellen Standpunkte aus der Erfolg in dieser Angelegenheit den wohl nur dem Hr. Dr. Schellwitz bescheiden erschienenen, auf Entscheidungen über formelle Fragen gestützten Ton der Auffassung in Nr. 123. des Börsenbl. 1858 und in Nr. 51. v. d. J. nicht gerechtfertigt hat.

In Sachen Friedrich Schlemmer's und Wilhelm Ferdinand Theodor Vogel's, als Inhaber der Firma: Dieterich'sche Buchhandlung, Kläger, gegen Adolph Benedict, als Inhaber der Rieger'schen Buchhandlung, Beklagten,
erkennt

das Königl. Bezirksgericht Leipzig

für Recht:

Weil zwar dasjenige, was I., Bl. 21 b. unter 1. von dem Be-

klagten ausgeführt worden, der erhobenen Klage keineswegs entgegentritt, indem, soweit darin

A) die Behauptung, daß das Proceßgericht incompetent sei, Bl. 26 b. mitenthaltend ist, jeder diesfallsige Zweifel durch das nach Bl. 20. in dem Verhörstermine von den Klägern und dem Beklagten ohne Erwähnung der Einrede der Incompetenz, über Fortsetzung des rechtlichen Verfahrens vor dem Proceßgericht, eingegangene Compromiß, den bekannten, über die prorogatio fori tacita geltenden Grundsätzen gemäß, beseitigt wird, jedoch, abgesehen von dieser Prorogation, der von den Klägern gewählte Gerichtsstand als ein forum arresti vollständig begründet sein würde, da von dem Handelsgericht zu Leipzig nach Inhalt der unter denselben Parteien im Jahre 1858 ergangenen, mit Nr. 37. bezeichneten Acten der von den Klägern Bl. 1. fg. beantragte eventuelle Arrest Bl. 16. und 17. verfügt, auch ungeachtet der seitens des Beklagten dawider eingewendeten Rechtsmittel nach Bl. 47. ff. und Bl. 96. ff. rechtskräftig bestätigt und Inhalts der vor dem Rathe der Stadt Leipzig sub D. Nr. 662. unter denselben Parteien ergangenen Acten vom Jahre 1857 Bl. 44 b. fg. und insbesondere Bl. 52 b. die jener Arrestverfügung als einer eventuellen beigefügte Beschränkung zur Erledigung gebracht worden ist, mithin der Fall eines gerichtlichen Arrestes vorliegt und solchemnach, wie in

dem Gesetze, die Entscheidung einiger zweifelhaften Rechtsfragen betreffend, vom 26. October 1834, unter VI.

festgesetzt worden, durch den Gerichtsstand des Arrestes zugleich der Gerichtsstand für die Hauptklage begründet erscheint, — sofern dagegen

B) in materieller Hinsicht von dem Beklagten die Behauptung aufgestellt wird, es dürfe in dem vorliegenden Falle nicht das sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 angewendet werden, sondern es komme das Recht des Landes, wo die betreffende Bervielfältigung veranstaltet worden sei, in Frage, und hiernach habe der Beklagte, als er das Werk verlegte oder druckte, kein gesetzliches Verbot verletzt, dem Beklagten entgegenzuhalten ist, daß, nachdem er beim 8. und 13. Einlassungsabschnitte eingeräumt hat,

es seien die 12 Hefte der von ihm verbreiteten Schrift, worin die in Frage stehende Erklärung Lichtenberg's abge-